

## Gemeinde Blankenhof Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat am 03.06.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ festgestellt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 19,5 ha in einem ca. 120 m breiten Streifen südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg.

Mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als höhere Verwaltungsbehörde vom 17.02.2022 (Aktenzeichen: 3711/2021-502) wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenhof im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 1“ kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Räumen des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neverin unter <https://amtneverin.de/unsere-gemeinden/gemeinde-blankenhof/satzungen> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Blankenhof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Blankenhof, den 13.04.2022

  
Karsten Rähse  
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs

